



GEMEINDE DIEGTEN
Verwaltung: Zälghagweg 55
Tel. 061 976 12 12
4457 DIEGTEN
gemeinde@diegten.ch

Gesuch / Bewilligung für Grab- und Tiefbauarbeiten

Gesuchsteller

Name:
Strasse:
PLZ-Ort:
E-Mail:
Tel.-Nr.:

Unternehmer

Name:
Strasse:
PLZ-Ort:
E-Mail:
Tel.-Nr.:

Beschreibung der Arbeiten

Benützungsort:
Beanspruchte Fläche: Länge x Breite = m²
bitte Plan beilegen
Benutzungsdauer: Beginn Ende:
Grund der Benützung:
Betrifft ☐ Strasse und / oder ☐ Trottoir

Die beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** auf Seite 3 werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum:
Unterschrift:



GEMEINDE DIEGTEN
Verwaltung: Zälghagweg 55
Tel. 061 976 12 12
4457 DIEGTEN
gemeinde@diegten.ch

Bewilligung

Dem Gesuchsteller werden die Grab- und Tiefbauarbeiten gemäss Gesuch

- ☐ bewilligt
☐ nicht bewilligt

Für den Grundeigentümer
IM NAMEN DES GEMEINDERATES:
Der Präsident: Der Verwalter:

Diegten,

R. Ritter

St. Spata

Kopie z.K. an:

- Feuerwehr Bölchen
- Entsorgungsdienstleister
- GRG Ingenieure AG



GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55

Tel. 061 976 12 12

4457 DIEGTEN

gemeinde@diegten.ch

Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage für die Bewilligung ist das Strassenreglement der Gemeinde Diegten vom 16. März 2015. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn im Doppel** einzureichen an:
 17. Gemeindeverwaltung Diegten, Zälghagweg 55, 4457 Diegten
 - oder**
 18. per E-Mail an gemeinde@diegten.ch
2. Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:
 - Vermessungsamt / Grundbuchgeometer Geocad + Partner, Gitterlistrasse 10, 4410 Liestal
 - GGA / Kabelfernsehen
 - Wasser- und Abwasserleitungen Gemeinde Diegten, v.d. GRG Ingenieure AG, Gelterkinden
 - Elektrische Leitungen EBL, Liestal
 - Telefon-Leitungen Swisscom, Basel
 - Für Schäden an den Leitungen haftet der Gesuchsteller.
3. Als integrierende Bestandteile gelten:
 - Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA) – Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
 - Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)
4. Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.
5. **Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein.** Zurückstellung des Belageinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.
6. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.
7. Belagsaufbau: Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:
 - Dilaplast an den Belagsränder
 - Tragschicht Fahrbahn: 10 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
 - Tragschicht Trottoir: 7 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
8. Diese Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Gemeinderat vorzuweisen.